



Dokumentation

**Fragen zur Adoptionsbegleitung nach Abschluss des
Adoptionsvermittlungsverfahrens**

Fragen zur Adoptionsbegleitung nach Abschluss des Adoptionsvermittlungsverfahrens

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 038/18
Abschluss der Arbeit: 12. Juni 2018
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen zur Adoptionsbegleitung	4
2.	Adoptionsbegleitung in der Praxis	5
3.	Aktuelle Entwicklungen	5

1. Rechtsgrundlagen zur Adoptionsbegleitung

Gesetzliche Grundlage für das Adoptionsverfahren ist das Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)¹, http://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/AdVermiG.pdf.²

§ 9 des Gesetzes regelt die Adoptionsbegleitung:

- (1) Im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Annahme hat die Adoptionsvermittlungsstelle jeweils mit Einverständnis die Annehmenden, das Kind und seine Eltern eingehend zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bevor das Kind in Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit.
- (2) Soweit es zur Erfüllung der von einem ausländischen Staat aufgestellten Annahmeveraussetzungen erforderlich ist, können Adoptionsbewerber und Adoptionsvermittlungsstelle schriftlich vereinbaren, dass diese während eines in der Vereinbarung festzulegenden Zeitraums nach der Annahme die Entwicklung des Kindes beobachtet und der zuständigen Stelle in dem betreffenden Staat hierüber berichtet. Mit Zustimmung einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle kann vereinbart werden, dass diese Stelle Ermittlungen nach Satz 1 durchführt und die Ergebnisse an die Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des Satzes 1 weiterleitet.

Die Regelung des § 9 Absatz 1 wird als Anspruch auf Adoptionsbegleitung verstanden³, der aber – im Gegensatz zur Ausgestaltung der Begleitung nach Absatz 2 – sehr allgemein gefasst ist und keine konkreten Betreuungsvorgaben, wie etwa die Verpflichtung zu Hausbesuchen des Jugendamtes bei Adoptivfamilien macht. Die Adoptionsbegleitung wird – so etwa in Rheinland-Pfalz – so verstanden: Die Adoptivfamilien „können sich daher mit ihren Fragen und Problemen jederzeit an die Vermittlungsstelle wenden...“⁴. Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe informieren in ihrer Broschüre „Adoption – Ein Überblick für Interessierte“ auch über die nachgehende Adoptionsbegleitung und führen dazu aus, dass das Kind, die Adoptiveltern wie auch die leiblichen Eltern „einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle“ haben, s. <https://www.lwl.org/lwl-landesjugendamt-shop/index.php?page=product&info=286> (S. 29, Download der Broschüre über den Link).

Der Anspruch beschränkt sich bislang auf Adoptionsbegleitung, sofern ein entsprechender Wunsch geäußert wird, s. dazu Warnecke, Marie-Luise, Praktische Unterstützung der Herkunftssuchenden, Internetseite des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes

1 Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001, BGBl 2002 I S. 354, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 20. November 2015, BGBl I S. 2010.

2 Diese Fundstelle sowie alle nachfolgenden wurden am 12. Juni 2018 abgerufen.

3 S. Nomos-Bundesrecht/Reinhardt, Rüdiger, Adoptionsvermittlungsgesetz, Erläuterungen, § 9 Rn. 1.

4 Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Die Adoption eines Kindes, Informationen für Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber Mainz 2015, S. 19.

Brandenburg, https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/praktische_unterstuetzung_der_herkunftssuchen.pdf (S. 1).

2. Adoptionsbegleitung in der Praxis

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA), das im Februar 2015 auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beim Deutschen Jugendinstitut gegründet wurde, befasst sich zur Zeit mit empirischen Untersuchungen zur Adoption. RFZA hat Befragungen bei mehr als 250 Adoptivfamilien durchgeführt, die in den Jahren 2014 bis 2016 ein Adoptivkind aufgenommen haben. In 72% der Fälle von Inlandsadoptionen wurden Angebote der Nachbetreuung in Anspruch genommen, und zwar Seminare, organisierte Treffen mit anderen Adoptionsfamilien, Beratungen zu Entwicklungsproblemen der Adoptivkinder, Kriseninterventionen oder auch unterschiedliche Gruppenangebote, s. Expertise- und Forschungszentrum Adoption, Studienbefunde Kompakt, 2017 S. 36 f., s. der Link bei <https://www.dji.de/ueberuns/projekte/projekte/expertise-und-forschungszentrum-adoption-efza.html>.

Beispiel Karlsruhe/Baden-Württemberg:

Die Stadt Karlsruhe bietet insbesondere Adoptiv- und Pflegefamilien Fortbildungsprogramme an und fördert die Vernetzung von Adoptivfamilien, s. hierzu: Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, Fortbildungen und Angebote für Vollzeit-, Bereitschaftspflege- und Adoptivfamilien, Programm 2017, https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/pflegekinderdienst/vollzeitpflege/fortbildung/HF_sections/content/1324024745700/ZZjXY1MPHGWm3v/Fortbildung%20f%C3%BCr%20Adoptiv-Vollzeit-Bereitschaftspflegeeltern_2017.pdf.

Beispiel Neuwied/Rheinland-Pfalz:

Zur nachgehenden Adoptionsbegleitung gehört insbesondere die sog. „Wurzelsuche“. Die Adoptionsvermittlungsstelle führt Aktenrecherchen durch und holt Auskünfte bei Meldeeregistern ein und bemüht sich um Kontakte zu leiblichen Eltern, s. Kreisverwaltung Neuwied, Verwaltungsbericht 2015, https://www.kreis-neuwied.de/kv_neuwied/Home/Landkreis/Allgemeines%20&%20Statistik/Statistik/Verwaltungsberichte/Verwaltungsbericht%202015.pdf (S. 52).

3. Aktuelle Entwicklungen

Die Bundesregierung hat sich für die neue Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, das Adoptionsverfahren weiterzuentwickeln und dabei auch die Begleitung und nachgehende Betreuung der Adoptiveltern zu verbessern⁵. Hierzu gehört, so das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, ein klarer Rechtsanspruch: „Im Adoptionsvermittlungsgesetz soll ein Rechtsanspruch auf nachgehende Betreuung für alle Beteiligten eingeführt werden, um dem Umstand gerecht zu werden, dass eine Adoption alle Betroffenen ein Leben lang begleitet“, Bundes-

⁵ S. Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode, (S. 99).

ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kernpunkte zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens, September 2017:

<https://www.bmfsfj.de/blob/120132/e5a5d18547a3e292f4403ecbdda4a846/kernpunktepapier-efza-adoption-data.pdf> (S. 5).

Das EFZA stellt in seinen Empfehlungen aus dem Jahr 2017 zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts fest, dass internationale Untersuchungen gezeigt hätten, dass es in allen Phasen des Adoptionsprozesses eines guten Unterstützungssystems und gut ausgebildeter Fachkräfte bedürfe, um die Adoptivkinder, die abgebenden Eltern und die Adoptiveltern ausreichend zu begleiten, s. der Link bei <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/expertise-und-forschungszentrum-adoption-efza.html>. Vorgeschlagen werde deshalb die Pflicht, entsprechende Angebote vorzuhalten, diese müsse deutlicher im Gesetz benannt werden (S. 47). Denkbar seien telefonische Beratungsgespräche, Bereitstellen von Informationsmaterial, Hausbesuche bis hin zu Angeboten der Psychotherapie (S. 49).

Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter schlägt vor, die nachgehende Begleitung stärker als bisher auszugestalten, damit die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, s. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Weiterentwicklung des Adoptionsrechts, Positionspapier, April 2017, http://www.bagljae.de/downloads/130_positionspapier_bag_adoption.pdf (S. 19).

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge setzt sich ebenfalls seit einigen Jahren dafür ein, die Nachbetreuung bei der Adoption zu fördern, s. Diskussionspapier zur Adoption, Juni 2014, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-30-13-adoptionpapier.pdf> (S. 13 f).
